

# **Textliche Festsetzungen**

Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung

## **Bebauungsplan „Europahöhe, Änderung 2“ Ka 0/151 c**

**rechtskräftig seit 10.10.2009**



**A. Die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans "Europahöhe" bleiben in ihrer Form rechtskräftig und werden durch die "Änderung 2" in Punkt 1.1.1 (Gewerbegebiet GE1 - GE3) und in Punkt 1.1.3 (Mischgebiet - MI) sowie 1.1.4 (Wohngebiet - WA) wie folgt ergänzt:**

**1. Planungsrechtliche Festsetzungen**  
(§ 9 (1) BauGB und BauNVO)

**1.1 Art der baulichen Nutzung**  
(§§ 1-15 BauNVO)

**1.1.1 Gewerbegebiet**

**1.1.1.1 Gewerbegebiet GE 1 (§ 8 BauNVO)**

Folgende Einrichtungen, die nach § 8 BauNVO allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind, werden nach § 1 Abs.8 und 9 BauNVO **unzulässig**:

- Sexshops und solche Betriebe, deren beabsichtigte Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlungen innerhalb der Betriebsflächen ausgerichtet ist oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen ein betriebliches Wesensmerkmal darstellt, wie z. B. Bordelle, bordellähnliche Betriebe, Laufhäuser, Modellwohnungen, Sex-Shop´s, Peep-Show´s, Swinger-Clubs oder gewerbliche Zimmervermietungen zum Zwecke der Vornahme sexueller Handlungen.

**1.1.1.2 Gewerbegebiet GE 2 (§ 8 BauNVO)**

Folgende Einrichtungen, die nach § 8 BauNVO allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind, werden nach § 1 Abs.8 und 9 BauNVO **unzulässig**:

- Sexshops und solche Betriebe, deren beabsichtigte Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlungen innerhalb der Betriebsflächen ausgerichtet ist oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen ein betriebliches Wesensmerkmal darstellt, wie z. B. Bordelle, bordellähnliche Betriebe, Laufhäuser, Modellwohnungen, Sex-Shop´s, Peep-Show´s, Swinger-Clubs oder gewerbliche Zimmervermietungen zum Zwecke der Vornahme sexueller Handlungen.

**1.1.1.3 Gewerbegebiet GE 3 (§ 8 BauNVO)**

Folgende Einrichtungen, die nach § 8 BauNVO allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind, werden nach § 1 Abs.8 und 9 BauNVO **unzulässig**:

- Sexshops und solche Betriebe, deren beabsichtigte Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlungen innerhalb der Betriebsflächen ausgerichtet ist oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen ein betriebliches Wesensmerkmal darstellt, wie z. B. Bordelle, bordellähnliche Betriebe, Laufhäuser, Modellwohnungen, Sex-Shop´s, Peep-Show´s, Swinger-Clubs oder gewerbliche Zimmervermietungen zum Zwecke der Vornahme sexueller Handlungen.

### 1.1.3 Mischgebiet - MI (§ 6 BauNVO)

Folgende Einrichtungen, die nach § 6 BauNVO allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind, werden nach § 15 Abs. 1 und § 1 Abs. 9 BauNVO **unzulässig**:

- Wohnungsprostitution, Zimmervermietung zum Zwecke der Vornahme sexueller Handlungen.
- Solche Betriebe, deren beabsichtigte Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlungen innerhalb der Betriebsflächen ausgerichtet ist oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen ein betriebliches Wesensmerkmal darstellt, wie z. B. Bordelle, bordellähnliche Betriebe, Laufhäuser, Modellwohnungen, Sex-Shop's, Peep-Show's, Swinger-Clubs oder gewerbliche Zimmervermietungen zum Zwecke der Vornahme sexueller Handlungen.

### 1.1.4 Allgemeines Wohngebiet - WA (§ 4 BauNVO)

Folgende Einrichtungen, die nach § 4 BauNVO allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind, werden nach § 15 Abs. 1 und § 1 Abs. 6, 9 BauNVO **unzulässig**:

- Wohnungsprostitution - Nutzung einer Wohnung bzw. einzelner Zimmer zum Zwecke der Vornahme sexueller Handlungen.
- Solche Betriebe, deren beabsichtigte Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlungen innerhalb der Betriebsflächen ausgerichtet ist oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen ein betriebliches Wesensmerkmal darstellt, wie z. B. Bordelle, bordellähnliche Betriebe, Laufhäuser, Modellwohnungen, Sex-Shop's, Peep-Show's, Swinger-Clubs oder gewerbliche Zimmervermietungen zum Zwecke der Vornahme sexueller Handlungen.

Kaiserslautern, 01.10.2009  
Stadtverwaltung

  
Dr. Klaus Weichel  
Oberbürgermeister

Kaiserslautern, 29.09.2009  
Stadtverwaltung

  
Elke Franzreb  
Baudirektorin

Ausfertigung:

Kaiserslautern, 05.10.2009  
Stadtverwaltung

  
Dr. Klaus Weichel  
Oberbürgermeister